Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5780

01. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und São Tomé und Principe bzw. Kap-Verde im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

Mitteilung der Kommission an den Rat

über die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und

— São Tomé und Principe

bzw.

— Kap-Verde

im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé.

1. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und

   — São Tomé und Principe

   bzw.

   — Kap-Verde

   über deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé fanden am 16. Juli 1976 in Brüssel statt.

   Bei Beendigung dieser Verhandlungen erklärten die Delegationen der Gemeinschaft sowie die Delegationen von São Tomé und Principe bzw. Kap-Verde in einem Briefwechsel zwischen den Leitern der anwesenden Delegationen ihre volle Zustimmung zum Wortlaut der beiden Abkommensentwürfe (ein Abkommen für jeden beitrittswilligen Staat).

   Der Wortlaut der beiden Abkommensentwürfe enthält die Ergebnisse der Verhandlungen, die auf Grund der Richtlinien des Rates vom 14. Juli 1976 geführt wurden.

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß sie ihre Aufgabe erfüllt und die Verhandlungen entsprechend den genannten Richtlinien geführt hat, und empfiehlt dem Rat, einerseits die Ergebnisse dieser Verhandlungen, d. h.:

   — das Abkommen über den Beitritt von São Tomé und Principe zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé (Anhang I),

   — das Abkommen über den Beitritt von Kap-Verde zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé (Anhang II)

   sowie

   — die Entwürfe der Schlußakte (Anhang III)

   zu genehmigen und andererseits die Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluß dieser beiden Abkommen einzuleiten.

   Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat Empfehlungen für Verordnungen zum Abschluß der beiden Abkommen (Anhang IV).

3. Nach Auffassung der Kommission sollte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittsabkommen ein Briefwechsel über die vorzeitige Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommen von Lomé mit jedem der Beitrittsländer stattfinden. Die Kommission übermittelt daher

   einen Entwurf für einen Briefwechsel (Anhang V)

   einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorzeitige Anwendung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé betreffend den Warenaustausch gegenüber bestimmten Unterzeichnerstaaten von Abkommen über den Beitritt zum Lomé-Abkommen (Anhang VI).

4. Unter Berücksichtigung der Punkte, die in dem als Anhang VII beigefügten Bericht enthalten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

sind, empfiehlt die Kommission dem Rat, eine positive Haltung einzunehmen, und zwar:

— gegenüber Kap-Verde, in bezug auf

die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 17 Abs. 4 des Lomé-Abkommens;

die Aufnahme von Kap-Verde in die Liste der in Artikel 48 Abs. 2 des Lomé-Abkommens aufgeführten AKP-Staaten;

— gegenüber São Tomé und Principe, in bezug auf

die Aufnahme in die Liste der in Artikel 48 Abs. 2 des Lomé-Abkommens aufgeführten AKP-Staaten.

5. Da São Tomé und Principe sowie Kap-Verde „Inseln" sind, werden sie automatisch in die Liste der in Artikel 24 des Lomé-Abkommens aufgeführten AKP-Staaten aufgenommen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1976 — 14 — 680 70 — E — As 26/76:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Abkommen über den Beitritt von São Tomé und Principe, nachstehend „São Tomé" genannt, zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend die „Gemeinschaft" genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und der

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRINCIPE

andererseits —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend der „Vertrag" genannt,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend das „Lomé-Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 90,

in der Erwägung, daß São Tomé den Beitritt zum Lomé-Abkommen beantragt hat,

in der Erwägung, daß der AKP-EWG-Ministerrat dem Antrag zugestimmt hat,

haben beschlossen, ein Abkommen über den Beitritt von São Tomé zum Lomé-Abkommen zu schließen.

Sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DER PRÄSIDENT DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRINCIPE:

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Aufgrund dieses Abkommens tritt São Tomé dem Lomé-Abkommen bei.
2. Soweit das vorliegende Abkommen nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Lomé-Abkommens sowie die Beschlüsse und sonstigen Rechtsakte der Organe des Abkommens auf São Tomé Anwendung.

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a des Lomé-Abkommens unterläßt São Tomé vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich der Verpflichtung, der Gemeinschaft eine Behandlung einzuräumen, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung, verfügt São Tomé über eine Übergangszeit von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens, um die entsprechenden Änderungen in einem Zolltarif vorzunehmen.

Artikel 3

Die im Lomé-Abkommen genannten und von seinem Inkrafttreten an berechneten Fristen gelten für São Tomé in der Weise, daß die Fristenberechnung vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an erfolgt.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften rechtsgültig geschlossen, der gemäß dem Vertrag gefaßt und den Parteien des Abkommens notifiziert wird. Es bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens werden für São Tomé beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von São Tomé sowie die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

Artikel 6

(Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Abkommens.)

Artikel 7

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird in den Archiven des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der AKP-Staaten hinterlegt; diese übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signature below this Agreement.

Til bekraeftelse heraf har undertegnede befuldmaegtigede underskrevet denne aftale.

En foi de quoi, les plénipotentiares soussignés ont apposés leurs signatures en bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente Accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Akkoord hebben gesteld.

Geschehen zu an

Done at on the

Udfaerdiget i den

Fait à le

Fatto a il

Gedaan te de

(Unterschriften)

Protokoll Nr. 1 betreffend die Übergangsregelung für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

sind über folgende Bestimmugen übereingekommen, die dem Abkommen als Anhang beigefügt sind:

Auf Waren, auf die die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" zutreffen und die sich am Tage des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in einem AKP-Staat vorübergehend verwahrt oder in Zollagern oder Freizonen (einschließlich der Freihäfen und der Freilager) eingelagert sind, können die Bestimmungen des Abkommens angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen vier Monaten vom vorgenannten Tag an gerechnet, neben den Dokumenten, mit denen der Direkttransport nachgewiesen wird,

a) eine nachträglich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder

b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Anhang II

Abkommen über den Beitritt von Kap Verde zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRTANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft" genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und der

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

einerseits und

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KAP VERDE

andererseits —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend der „Vertrag" genannt,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé zwischen den Staaten in Afrika im karibischen Raum und im pazifischen Ozean sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend das „Lomé-Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 90,

in der Erwägung, daß Kap Verde den Beitritt zum Lomé-Abkommen beantragt hat,

in der Erwägung, daß der AKP-EWG-Ministerrat dem Antrag zugestimmt hat,

haben beschlossen, ein Abkommen über den Beitritt von Kap Verde zum Lomé-Abkommen zu schließen.

Sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KAP VERDE:

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Aufgrund dieses Abkommens tritt Kap Verde dem Lomé-Abkommen bei.
2. Soweit das vorliegende Abkommen nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Lomé-Abkommens sowie die Beschlüsse und sonstigen Rechtsakte der Organe des Abkommens auf Kap Verde Anwendung.

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a des Lomé-Abkommens unterläßt Kap Verde vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich der Verpflichtung, der Gemeinschaft eine Behandlung einzuräumen, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung, verfügt Kap Verde über eine Übergangszeit von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens, um die entsprechenden Änderungen in seinem Zolltarif vorzunehmen.

Artikel 3

Die im Lomé-Abkommen genannten und von seinem Inkrafttreten an berechneten Fristen gelten für Kap Verde in der Weise, daß die Fristenberechnung vom Inkrafttreten des voliegenden Abkommens an erfolgt.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen

Gemeinschaften rechtsgültig geschlossen, der gemäß dem Vertrag gefaßt und den Parteien des Abkommens notifiziert wird. Es bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens werden für Kap Verde beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von Kap Verde sowie die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

Artikel 6

(Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Abkommens.)

Artikel 7

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, franzöischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jede Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird in den Archiven des Seketariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der AKP-Staaten hinterlegt; diese übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signature below this Agreement.

Til bekraftelse heraf har undertegnede befuldmaegtigede underskrevet denne aftale.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposés leurs signatures en bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente Accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Akkoord gesteld.

Geschehen zu am

Done at on the

Udfaerdiget i den

Fait à le

Fatto a il

Gedaan te de

(Unterschriften)

Protokoll Nr. 1 betreffend die Übergangsregelung für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen als Anhang beigefügt sind:

Auf Waren, auf die die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" zutreffen und die sich am Tage des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in einem AKP-Staat vorübergehend verwahrt oder in Zollagern oder Freizonen (einschließlich der Freihäfen und der Freilager) eingelagert sind, können die Bestimmungen des Abkommens angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen vier Monaten vom vorgenannten Tag an gerechnet, neben den Dokumenten, mit denen der Direkttransport nachgewiesen wird,

a) eine von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder

b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Anhang III

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS DER BELGIER,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DES PRÄSIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN IRLANDS,

DES PRÄSIDENTEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT DES GROSSHERZOGS VON LUXEMBURG,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und andererseits,

die am ... zur Unterzeichnung eines Abkommens über den Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ... zusammengetreten sind,

haben folgende Texte festgelegt:

Das Abkommen über den Beitritt von ... zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie die nachstehend aufgeführten Protokolle:

— Protokoll Nr. ... über die Übergangsregelung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

Die Bevollmächtigten haben die nachstehend aufgeführten und der am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichneten Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens als Anhang I bis XIII beigefügten Erklärungen gebilligt:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT (Anhang I)
2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 11 Abs. 4 des Abkommens (Anhang II)
3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 Abs. 6 des Abkommens (Anhang III)
4. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens (Anhang IV)
5. Gemeinsame Eklärung betreffend die Vertretung der regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse (Anhang V)
6. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 89 des Abkommens (Anhang VI)
7. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2 (Anhang VII)
8. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 20 Buchstabe c des Protokolls Nr. 2 (Anhang VIII)
9. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 22 des Protokolls Nr. 2 (Anhang IX)
10. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 23 des Protokolls Nr. 2 (Anhang X)
11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 26 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XI)
12. Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland (Anhang XII)
13. Gemeinsame Erklärung betreffend Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3 (Anhang XIII).

Der Bevollmächtigte von ... hat ferner Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und der am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichneten Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens als Anhang XIV bis XXIV beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 des Abkommens (Anhang XIV)
2. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Abkommens (Anhang XV)
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens (Anhang XVI)
4. Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 42 des Abkommens genannte Rechnungseinheit (Anhang XVII)
5. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XVIII)
6. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 Abs. 3 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XIX)
7. Erklärung der Gemeinschaft betreffend etwaige zusätzliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank während der Durchführung des Abkommens (Anhang XX)
8. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St.-Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam (Anhang XXI)
9. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 (Anhang XXII)
10. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger" (Anhang XXIII)

11. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des AKP-EWG-Abkommens von Lomé für Berlin (Anhang XXIV).

(Die Bevollmächtigten haben ferner den Text der nachstehend genannten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärung festgelegt:

Der Bevollmächtigte von ... hat ferner Kenntnis von der nachstehend genannten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärung genommen:)

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Anhang IV

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates über den Abschluß des Abkommens ...

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am ... wurden in ... ein Abkommen über den Beitritt von ... zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé [2]) zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend das „Lomé-Abkommen" genannt, sowie eine Schlußakte unterzeichnet.

Es ist sicherzustellen, daß die bereits geltenden und die noch zu erlassenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane, in denen die Bezeichnung „die AKP-Staaten" verwendet wird, auf ... anwendbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über den Beitritt von ... zum „Lomé-Abkommen" sowie die Schlußakte und die Erklärungen im Anhang dazu werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen, genehmigt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, für die Gemeinschaft die Notifizierungsakte über den Abschluß des Abkommens gemäß Artikel ... des Abkommens zu hinterlegen.

Artikel 3

Soweit nichts anderes bestimmt wird, bezieht sich die in den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane verwendete Bezeichnung „AKP-Staaten" auch auf .... Diese Bestimmung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Anhang V

Entwurf
Briefwechsel betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über ...

Anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens über den Beitritt von ..... zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé haben die Unterzeichner des Beitrittsabkommens in bezug auf die vorzeitige Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, folgendes vereinbart:

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ... wenden ab dem 1. Tag des zweiten Monats, der auf den Tag der Unterzeichnung dieses Briefwechsels folgt, entsprechend den im Beitrittsabkommen festgelegten Einzelheiten die folgenden Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens autonom an:
   - Titel I Kapitel 1 des Lomé-Abkommens, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Ministerialrats fallenden Bereiche;
   - das Protokoll über den Begriff „Ursprungswaren";
   - die Protokolle und Erklärungen betreffend die Fischerei, Rum und Bananen.

   Zu diesem Zweck trifft jede Vertragspartei die zur Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen. Diese Bestimmungen gelten bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt ... mit, daß sie hinsichtlich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit Maßnahmen — insbesondere die Programmierung der Hilfe — prüft, die es ermöglichen können, daß die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens unmittelbar nach Inkrafttreten des Beitrittsabkommens tatsächlich zur Anwendung gelangen können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihr Einverständnis mit seinem Inhalt bestätigen.

Anhang VI

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über denBeitritt zum Lomé-Abkommen unterzeichnet haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [2]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und folgenden Staaten wurden Abkommen über den Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé [4]) gemäß Artikel 90 unterzeichnet:

— .... [5]), am .... in ....

— .... [6]), am .... in ....

— .... [7]), am .... in ....

Anläßlich der Unterzeichnung dieser Abkommen haben die Gemeinschaft und die betreffenden Staaten durch Briefwechsel vereinbart, einige Bestimmungen des Lomé-Abkommens über den Warenverkehr nach den in den Beitrittsabkommen festgelegten Modalitäten vom .... an autonom anzuwenden.

Daher müssen die geeigneten Maßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom .... an gelten für die im Anhang aufgeführten Staaten:

a) — Artikel 2, 3, 4, 9 und 10 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé;

— die Protokolle Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 im Anhang zum Lomé-Abkommen;

— die „Gemeinsame Erklärung betreffend die Ausübung der Fischerei" im Anhang zum Lomé-Abkommen;

— die Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 des Lomé-Abkommens (Anhang XIV), zu Artikel 3 des Lomé-Abkommens (Anhang XV) und zu Artikel 10 Abs. 2 des Lomé-Abkommens (Anhang XII) im Anhang zur Schlußakte des Abkommens;

b) die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März über die Regelung für die landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten [8]);

c) die Verordnung (EWG) Nr. 157/76 des Rates vom 20. Januar 1976 über die im AKP-EWG-Abkommen von Lomé vorgesehenen Schutzmaßnahmen [9]);

d) die Verordnung (EWG) Nr. .. des Rates vom ... zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Waren der Tarifstelle 22.09 c I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten [10]).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft. Sie gilt für jeden der im Anhang aufgeführten Staaten bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens, längstens jedoch bis zum ....

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste der Staaten, für die die Verordnung gilt

....

....

....

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 9

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 26. November 1975, S. 3

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 85 vom 31. März 1976, S. 2

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 18 vom 27. Januar 1976, S. 1

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ...

Anhang VII

Bericht über die Verhandlungen mit São Tomé und Principe sowie Kap Verde im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

I. Vorbemerkung

1. Die offiziellen Anträge auf Beitritt dieser beiden Staaten zum Lomé-Abkommen waren

— am 16. August 1975 durch São Tomé und Principe

— am 11. Oktober 1975 durch Kap Verde

eingereicht worden.

Ohne die förmliche Genehmigung dieser Anträge gemäß Artikel 90 des Lomé-Abkommens durch den AKP-EWG-Ministerrat, der erst nach Inkrafttreten des Abkommens beschlußfähig war, abzuwarten, übermittelte die Kommission dem Rat eine „Mitteilung" [Dok. KOM(76) 508 endg. vom 15. Oktober 1975], um die Betrittsverfahren zu beschleunigen.

In der Zwischenzeit und im Anschluß an ein „wohlwollendes Antwortschreiben", das die Gemeinschaft an jeden der beitrittswilligen Staaten richtete, leitete die Kommission Sondierungsgespräche mit beiden Staaten ein. Sodann übermittelte sie dem Rat eine „Mitteilung" zu [Dok. KOM(76) 223 endg. vom 17. Mai 1976] über die Richtlinien für die Verhandlungen mit jedem der beitrittswilligen Staaten.

Auf seiner Tagung vom 14. Juni 1976 ermächtigte der Rat die Kommission zur „Eröffnung" von Verhandlungen mit jedem dieser beiden Staaten (Dok. T/600/76, Extr. 1 vom 19. Juli 1976 des Rates). Am selben Tag genehmigte der AKP-EWG-Ministerrat auf seiner ersten Tagung die Anträge dieser beiden Staaten auf Beitritt zum Lomé-Abkommen [1]).

II. Verlauf der Verhandlungen

2. Die Verhandlungen mit den beiden beitrittswilligen Ländern fanden am 16. Juli 1976 in Brüssel statt und wurden seitens der Gemeinschaft von der Kommission in Gegenwart von Beobachtern der Mitgliedstaaten geführt. Den Verhandlungen ging eine Koordinationssitzung der Kommission und der Mitgliedstaaten voraus, die unter dem Vorsitz des Rates stattfand.

Entsprechend den vom Rat erteilten Richtlinien erstreckten sich die Verhandlungen auf alle Titel des Lomé-Abkommens, insbesondere auf Titel II, ausgenommen jedoch Artikel 17 Abs. 4 (Titel II), Artikel 48 Abs. 2 (Titel IV) und den festzulegenden Betrag der Finanzhilfe. Nach Abschluß dieser Verhandlungen erklärten die Delegationen der Gemeinschaft und die Delegationen von São Tomé und Principe bzw. Kap Verde in einem Briefwechsel zwischen den anwesenden Delegationsleitern ihr Einverständnis mit zwei Abkommensentwürfen.

Die beitrittswilligen Staaten beantragten für den Bereich des Handels eine Übergangszeit von drei Jahren bis zur vollständigen Anwendung von Artikel 7 des Lomé-Abkommens; daraufhin einigten sich die vertragschließenden Parteien auf eine Übergangszeit von 2½ Jahren. In dieser Zeit sollen insbesondere die Beitrittsstaaten die Möglichkeit haben, die entsprechenden Änderungen in ihrem Zolltarif vorzunehmen (siehe Artikel 2 des „Abkommens").

Obwohl über mehrere der vom Lomé-Abkommen erfaßten Bereiche gesprochen wurde, war lediglich die „Handelsregelung" Gegenstand echter Verhandlungen zwischen den Parteien.

III. Weitere Fragen und vorgesehene Lösungen

3. Wie zu erwarten war, haben die beiden beitrittswilligen Länder offiziell ihre Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten (Artikel 48 Abs. 2 des Lomé-Abkommens) und die Anwendung der in Artikel 17 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmeregelung zu ihren Gunsten beantragt.

Diese offiziellen Anträge waren im übrigen bereits anläßlich der Sondierungsgespräche gestellt worden.

Die Delegation der Gemeinschaft nahm diese Anträge lediglich zu Protokoll und nahm die Auskünfte, die ihr anläßlich der Sondierungsgespräche und während der Verhandlungen von den beiden beitrittswilligen Staaten übermittelt worden waren, zur Kenntnis.

4. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingeholten Auskünfte glaubt die Kommission, die erwarteten Empfehlungen in diesem Bereich geben zu können [2]).

4.1. In bezug auf Artikel 17 Abs. 4 — der die etwaige Anwendung des Stabex-Systems auf die in Artikel 17 Abs. 1 genannten Waren, die in alle Welt ausgeführt werden könnten, betrifft, empfiehlt die Kommission:

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit genehmigte der AKP-EWG-Ministerrat auch die Anträge von:
— Papua-Neuguinea (Artikel 90 des Lomé-Abkommens)
— Surinam, — Komoren, — Seychellen (Artikel 89 des Abkommens)

[2]) Die Kommissionsdienststellen haben dem Rat bereits Informationen und Daten über jedes der beiden antragstellenden Länder übermittelt:
Zusammenfassende Darstellung über São Tomé und Kap Verde
Dokumente SEK (76) 2011 und 2012 vom 26. Mai 1976
sowie Vermerk über die Probleme im Zusammenhang mit dem etwaigen Beitritt dieser beiden Länder zum Lomé-Abkommen: Dok. SEK (76) 2642 vom 6. Juli 1976

— die Nichtanwendung dieser Ausnahmeregelung gegenüber São Tomé und Principe, da seit jeher über 50 % der Ausfuhren dieses Landes in die Gemeinschaft gehen;

— die Anwendung dieser Ausnahmeregelung gegenüber Kap Verde aus folgenden Gründen:

die Gemeinschaft hat schon immer sehr wenig aus diesem Land eingeführt (1,7 % im Jahre 1974);

diese Ausnahmeregelung würde praktisch nur für ein einziges Erzeugnis gelten (Bananen);

diese Ausnahmeregelung wurde zugunsten von Guinea-Bissau für alle gegebenenfalls unter das Stabex-System fallenden Waren angewendet.

4.2. In bezug auf die etwaige Änderung der Liste der in Artikel 48 Abs. 2 des Lomé-Abkommens genannten am wenigsten entwickelten AKP-Staaten heißt es dazu im Abkommen (Artikel 48 Abs. 3) ausdrücklich:

„Die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

— falls ein sich in einer vergleichbaren Wirtschaftslage befindlicher dritter Staat diesem Abkommen beitritt,

— falls sich die Wirtschaftslage eines AKP-Staates so grundlegend und dauerhaft ändert, daß die Anwendung von Sondermaßnahmen notwendig wird oder daß eine derartige Behandlung nicht mehr gerechtfertigt ist".

5. Aus verschiedenen Gründen ist eine genaue Auslegung dieses Artikels nicht ganz einfach:

— Nach welchen „objektiven Kriterien" wurde die Liste der Entwicklungsländer im allgemeinen und der in Artikel 48 Abs. 2 aufgeführten am wenigsten entwickelten AKP-Staaten im besonderen aufgestellt?

— Welche der „Beitrittsstaaten" lassen sich zu den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten zählen?

— Welches sind die Hauptprobleme, mit denen diese Staaten sich auseinandersetzen müssen?

5.1. Auf die erste Frage ist zu antworten, daß bekanntlich verschiedene Klassifizierungen nach mehr oder minder komplizierten und manchmal widersprüchlichen Kriterien von den internationalen Organisationen vorgeschlagen wurden.

Außer der Liste der in Artikel 48 Abs. 2 des Lomé-Abkommens aufgeführten am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wurden von internationalen Gremien andere Listen aufgestellt (die „30" der UNCTAD; die „25" des UN-Ausschusses für Entwicklungsplanung).

Im Zusammenhang mit den von diesen Gremien verwendeten Kriterien sei an die nachstehende Liste erinnert:

Tabelle 1

Gemeinschaft	UNCTAD	Ausschuß für Entwicklungsplanung (CPD) der Vereinten Nationen
— BIP/pro Kopf	— BIP/pro Kopf	— BIP/pro Kopf
— Geringer Industrialisierungsgrad	— Anteil der Verarbeitungsindustrie am BIP	— Anteil der Verarbeitungsindustrie am BIP
— Geringe Verschuldungskapazität	— Energieverbrauch pro Kopf	— Anteil der Bevölkerung mit Kenntnissen im Lesen und Schreiben (ab 15. Lebensjahr)
— Niedrige Schulbesuchsquote	— Niedrige Schulbesuchsquote	
— Außergewöhnlich starke oder schwache Bevölkerungsdichte	— Zahl der Ärzte je 100 000 Einwohner	
— Eingeschlossene oder isolierte Lage (Fall der kleinen Inseln)	— Anteil der Verarbeitungserzeugnisse an den Gesamtausfuhren	

Am häufigsten wird das BIP pro Kopf der Bevölkerung als Kriterium herangezogen, was zwar praktisch ist, jedoch weithin kritisiert wird, vor allem wegen der unterschiedlichen statistischen Quellen und der zur Berechnung des BIP-Betrags verwendeten rechnerischen Elemente, die nicht immer vergleichbar sind. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß alle ehemaligen „portugiesischen Provinzen" ein verhältnismäßig höheres BIP je Kopf der Bevölkerung halten als der gewichtete Durchschnitt aller afrikanischen Länder (290 $ im Jahr 1973 nach dem IBRD-Atlas) und die meisten der bereits unabhängigen angrenzenden Staaten, wie den nachstehenden Angaben zu entnehmen ist:

Tabelle 2

Land	BIP/pro Kopf in $ 1973	Vergleich	
		Land	BIP/pro Kopf in $ 1973
Guinea-Bissau	330	Senegal Gambia Guinea Conakry Sierra Leone Liberia	280 130 110 160 310
Kap Verde	340	Mali Mauretanien	70 200
São Tomé und Principe	470	Ghana Elfenbeinküste Kamerun Äquatorialguinea Volksrepublik Kongo	300 380 250 260 340
Angola	490	Zaire Sambia	140 430
Mosambik	380	Tansania Malawi Madagaskar Swasiland	130 110 150 330

Quelle: IBRD-Atlas von 1975

Abgesehen davon, daß diese Angaben — wie erwartet — von den Regierungen der betreffenden Staaten angefochten werden, haben Fachleute wiederholt betont, daß sie „aufgebauscht" sind. Außerdem ist festzustellen, daß das BIP pro Kopf der Bevölkerung zwischen 1972 und 1973 drastisch gestiegen ist, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

Tabelle 3

Land	BIP/pro Kopf in $		Veränderung in %
	1972	1973	$\frac{1973}{1972} \times 100$
Guinea-Bissau	230	330	+44 %
Kap Verde	240	340	+42 %
São Tomé und Principe	430	470	+ 9 %
Angola	390	490	+26 %
Mosambik	300	380	+27 %

Quelle: IBRD-Atlas — 1974 und 1975

Es steht also fest, daß die Ausgaben während der „portugisischen Präsenz" in diesen Ländern bei der Zusammensetzung des BIP im allgemeinen und bei dieser Steigerung im besonderen weitgehend zu Buche schlugen.

5.2. Bevor diese Länder nicht mit Hilfe der entsprechenden internationalen Einrichtungen (IWF usw.) eine Umstrukturierung ihres Rechnungswesens vornehmen, kann ihr BIP sicherlich nur als „objektives Indiz für den Armuts- oder Entwicklungsgrad insgesamt" dienen. In diesem Zusammenhang das BIP pro Kopf der Bevölkerung der Beitrittsländer zugrunde zu legen, heißt, die sozio-ökonomische Realität verzerren oder sogar verfälschen.

Daher muß man sich darauf beschränken, im Augenblick und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein objektives BIP für diese Länder von zuständigen Stellen errechnet ist, die anderen „objektiven Parameter", die in der Tabelle 1 dieses Berichts aufgeführt sind, heranzuziehen.

Insgesamt erfüllen die beiden Beitrittsländer in weitem Maße die Voraussetzungen der in Tabelle 1 dieses Berichts angegebenen Parameter (vgl. S. 15).

Allein auf dieser Grundlage müßte die Einbeziehung der beiden Länder in die Liste des Artikels 48 Abs. 2 des Lomé-Abkommens möglich sein.

Jedoch können noch weitere Argumente und objektive Daten zugunsten der beiden beitrittswilligen Länder angeführt werden.

5.3. Abgesehen davon, daß die kapverdische Delegation anläßlich der Verhandlungen den BIP-Betrag pro Kopf der Bevölkerung (der nach Aussage dieser Delegation ± 3 000 Escudos oder 120 $ beträgt) als unrichtig bezeichnete, müssen speziell für Kap Verde auch folgende Faktoren in Betracht gezogen werden:

Die in diesem Land zyklisch auftretende Dürre (durchschnittliche Dauer in der Vergangenheit drei Jahre, aber die letzte von 1968/1974 dauerte sieben Jahre);

auf Grund der natürlichen Armut des Archipels (Wassermangel, allgemeine Aridität des Bodens) konnten höchstens 5 bis 10 % des Bedarfs der Bevölkerung an Nahrungsmitteln erzeugt werden, weshalb das Land fast alle Nahrungsmittel für den täglichen Bedarf einführen muß;

aus strukturellen Gründen können die Einfuhren nur zu einem sehr geringen Teil (6 % im Jahre 1974) aus den Ausfuhren gedeckt werden.

Daher konnte Kap Verde, das gerade erst unabhängig wurde, 1975 nur dank der massiven Nahrungsmittelhilfe einer weiteren Katastrophe entgehen.

Im Zusammenhang mit São Tomé und Principe sind folgende Überlegungen festzuhalten:

Da der größte Teil des Landes entweder mit Wald (vor allem die Berge) oder mit Plantagen der tropischen Ausfuhrerzeugnisse (Kakao, Kokosnüsse, Bananen, Kaffee) bedeckt ist, könnte der Anbau von Nahrungspflanzen nur auf Kosten der Anbauflächen für ertragreiche Kulturen gehen.

Daher steht die Regierung dieses jungen Staates vor einer recht schwierigen Wahl: entweder muß sie, wie in der Vergangenheit, sämtliche Nahrungsmittel, die die Bevölkerung benötigt, einführen und dabei auf die Deviseneinnahmen setzen, oder aber sie muß den Anbau diversifizieren und genügend Anbaufläche für die Eigenbedarfskulturen bereitstellen.

Selbst wenn die Entscheidung zugunsten der zweiten Alternative fallen sollte, könnte die Diversifizierung der Wirtschaft des Landes jedoch nur schrittweise erfolgen. Lange Zeit noch wird die Wirtschaft von Kap Verde also die Auswirkungen der Kursschwankungen für die ausgeführten Erzeugnisse (insbesondere Kakao und Kopra) spüren.

Da die Wirtschaft von Kap Verde einerseits durch die geringe Ausdehnung des Landes und andererseits durch die Abhängigkeit von außen gekennzeichnet ist, können diese Auswirkungen katastrophal sein, zumal der Wert der Ausfuhren einen sehr hohen Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts ausmacht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß seit der Unabhängigkeit des Landes ein großer Teil der portugiesischen Führungskräfte das Land verlassen hat, wodurch die Aufrechterhaltung der Produktivität und des Anbaus der Ausfuhrerzeugnisse ernsthaft gefährdet ist.

Finanzbogen
erstellt für den Haushaltsplan des Haushaltsjahrs 1976

A. Erster Teil: Interventionsmittel
(für alte und neue Vorhaben)

1. Stelle im Haushaltsplan

   a) Teil Einnahmen: Titel 1, Kapitel 10, 11 und 12

   b) Teil Ausgaben: entfällt.

2. Bezeichnung im Haushaltsplan

   a) „Eigene Mittel"

   b) —.

3. Rechtsgrundlage

   a) Artikel 238 des EWG-Vertrags

   b) Artikel 90 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé.

4. Beschreibung, Ziel(e) und Begründung des Vorhabens

   a) Einnahmen:

   Verringerung der Abschöpfungen, Zölle und Abgaben bei der Einfuhr von Waren in das Gebiet der EWG, die von São Tomé und Principe und dem Kap Verde ausgeführt werden; im Anschluß an den Beitritt dieser Länder zum Abkommen von Lomé und gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere Titel I, II und III sowie der Protokolle und Vereinbarungen im Anhang.

   b) Ausgaben:

   Der Beitritt der genannten Staaten zum Abkommen von Lomé wirkt sich nicht auf den Haushalt der Gemeinschaft aus, da die Erhöhung der Mittelausstattung des EEF, die sich aus dem Beitritt dieser Länder ergeben wird, durch einen zusätzlichen Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten aufgebracht werden muß.

5. Finanzielle Auswirkungen (in RE)

   5.0. Mehrjähriger Ausgabenplan

   Diese Maßnahme ist während der gesamten Gültigkeitsdauer des Abkommens von Lomé anwendbar.

   5.1. Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel im kommenden Haushaltsjahr

   entfällt.

   5.2. Berechnungsweise

   a) Einnahmen:

   Die Verringerung der Einnahmen auf Grund des Beitritts von São Tomé und Principe und dem Kap Verde läßt sich nicht im voraus schätzen, da sie von Schwankungen in Volumen und Wert der sich daraus ergebenden Einfuhren der EWG abhängen wird. Angesichts des derzeitigen Volumens der Einfuhren der EWG aus diesen Ländern wird diese Verringerung in jedem Fall gering, wenn nicht sogar unbedeutend sein.

   b) Ausgaben:

   entfällt.

6. Vorgesehenes Kontrollsystem

   In der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 vorgesehenes Kontrollsystem.

B. Zweiter Teil: Zusätzliche Ausgaben für ein neues Vorhaben *)

7. Gesamte finanzielle Auswirkungen des Vorhabens während der voraussichtlichen Gesamtdauer

   Der „Einnahmeausfall" kann im derzeitigen Stadium buchungstechnisch nicht erfaßt werden.

8. Angaben über Personal und Verwaltungsmittel, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind

   Das Vorhaben wird von dem vorhandenen Personal der Kommission durchgeführt.

9. Finanzierung des Vorhabens

   In bezug auf den Teil „Verringerung von Einnahmen" wird das Vorhaben vom Haushalt der Gemeinschaft getragen.

   In bezug auf den Teil „Ausgaben" wirkt sich das Vorhaben nicht auf den Haushalt der Gemeinschaft aus, sondern wird im Rahmen der neuen Mittelausstattung des EEF durchgeführt.

*) Der Beschluß der Kommission vom 28. November 1973 über neue Ausrichtungen im Haushalt weist auf die Notwendigkeit hin, für jede neue Tätigkeit ein „Finanzmemorandum" zu erstellen, das aus den beiden Teilen des Finanzbogens besteht.